

Polzeiverordnung

...

Lärmschutz

Art. 1 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.

Art. 2 Nachtruhe

- 1 Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten.
- 2 Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.
- 3 Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

Art. 3 Ergänzende Ruhezeiten

- 1 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.
- 2 Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.
- 3 Zum besseren Schutz von lärmempfindlichen Zonen (z.B. Kirchen, Alters- und Erholungsheimen, Schulen etc.) kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten, auch ausserhalb der Ruhezeiten, weitergehende Einschränkungen erlassen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 4 Singen, Musizieren

- 1 Beim Singen und Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien dürfen Dritte nicht belästigt werden.
- 2 In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren im Freien verboten.
- 3 Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- 1 Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen aller Art ist im Freien, in Zelten und dergleichen verboten.
- 2 Für grössere, öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschliesslich kommerziellen Reklamezwecken dienen, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

- 1 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.
- 2 Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Art. 7 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

- 1 Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.
- 2 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuen von Tieren dienen, sind in besiedeltem Gebiet und dessen näheren Umgebung verboten.

Art. 8 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge

- 1 Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.
- 2 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- 3 Modellflugzeuge und -fahrzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 9 Tiefflüge, Helikopterflüge

- 1 Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art von mehr als fünf Minuten Dauer über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kürzere Tiefflüge sind der Sicherheitsabteilung der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- 2 Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- 3 Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärischen und polizeilichen Überwachung.

...